

Anlage A1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den Einzelwagenverkehr (EWV)

I. Grundlagen und besondere Bestimmungen

1. Einzelwagenverkehr ist die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, welche in einem vom jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten System des Einzelwagenverkehrs erfolgt. Dieses System hat aus folgenden Komponenten zu bestehen:
 - a) definierte Abfertigungsstellen in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in welchen die Ladung von einzelnen Schienenfahrzeugen zur Beförderung angenommen und/oder von der Beförderung abgeliefert wird;
 - b) definierte Knotenpunkte in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, von einem Zug auf einen anderen Zug übergehen;
 - c) definierte Grenzübertrittspunkte auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur in Österreich, über welche die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden, in das Ausland bzw. vom Ausland durchgeführt wird;
 - d) definierte Zugfahrten auf öffentlicher Schieneninfrastruktur, mit denen die Beförderung von beladenen Schienenfahrzeugen für die Güterbeförderung, die an den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen zur Beförderung angenommen wurden und/oder von der Beförderung abgeliefert werden zwischen den in Ziffern 1, 2 und 3 genannten Abfertigungsstellen, Knotenpunkten und Grenzübertrittspunkten durchgeführt wird;

- e) gegebenenfalls definierte Knotenpunkte in Österreich, die auf der öffentlichen Schieneninfrastruktur erreichbar sind und in denen beladene Schienenfahrzeuge zur Beförderung nach oder von den in Ziffer 1 genannten Abfertigungsstellen von Kooperationspartnern übernommen oder an Kooperationspartner übergeben werden.
2. Im Einklang mit den Bestimmungen der Sonderrichtlinien „Förderungsprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2023 bis 2027 sowie zur Gewährung von Förderungen für Schienenverkehrsleistungen im Marktsegment „Güterverkehr manipuliert“, für die in Österreich Wegeentgelt an die ÖBB-Infrastruktur AG oder die Raaberbahn AG entrichtet wird“ wird keine Förderung gewährt für:
- a) Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenverkehrs, wenn dieser in der Durchfuhr erfolgt.
 - b) Schienengüterverkehrsleistungen mit unbeladenen Schienenfahrzeugen bzw. mit Schienenfahrzeugen, die nicht zur Güterbeförderung vorgesehen sind (z.B.: auf eigenen Rädern rollende Baumaschinen, Personenwagen usw.). Als unbeladen gilt ein Schienenfahrzeug jedenfalls dann, wenn das Gewicht der Ladung weniger als eine Tonne beträgt.

II. Kooperationen gemäß Artikel 5 lit. f der Sonderrichtlinien

1. Bei der Erbringung der Schienengüterverkehrsleistung können mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung in der Weise zusammenarbeiten, dass ein Teil einer bestimmten Schienenbeförderung auf einer in dieser Vereinbarung festgelegten Schieneninfrastruktur in Österreich durch ein bestimmtes kooperierendes Eisenbahnverkehrsunternehmen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt wird.
2. Werden die in Abschnitt I Abs. 1 genannten Verkehrsleistungen mit förderfähigen Verkehrsleistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen so verknüpft, dass eine über diese Verkehrsleistungen durchgehende Sendungsbeförderung sichergestellt ist, ist dies in den Betriebsdaten entsprechend ersichtlich zu machen. Die entsprechenden Kooperationspartner sind in **Beilage 7** (Verzeichnis der Kooperationspartner) angeführt.

3. Über eine Änderung der in Abs. 2 festgelegten Verknüpfung von förderfähigen Verkehrsleistungen in Kooperation ist zwischen den Kooperationspartnern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen (**Beilage 7**, Verzeichnis der Kooperationspartner).

III. Berechnung der Förderung und Abgeltungssätze

1. Die Förderung wird nach je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, wobei nach Inland bzw. Ein-/Ausfuhr, sowie nach Hauptlauf zwischen den Knoten und Vor- und Nachlauf zwischen Knoten und Versand- bzw. Empfangsbedienstellen (first bzw. last mile) und Entfernungsklasse bis bzw. ab 100 km unterschieden wird und dabei folgende Abgeltungssätze für das Jahr 2026 zur Anwendung kommen:

Tabelle: Abgeltungssätze EWV in EUR je 1.000 ntkm

Entfernungsklasse	bis 100 km *	ab 100 km
Inland	29,17	11,28
Ein-/Ausfuhr	29,17	6,24

**) gilt nur für die Fahrstrecke des Wagens im ersten Zug von der Versandbedienstelle sowie für die Fahrstrecke des Wagens im letzten Zug zu der Empfangsbedienstelle auf österreichischem Staatsgebiet. Fahrten von oder zu einem Grenzübergangspunkt gelten nicht als erste oder letzte Zugfahrt. Für alle anderen Fälle gelten die Abgeltungssätze ab 100 km.*

2. Leistungen gemäß dieser Anlage können im Jahr 2026 bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 65.000.000,-** abgerechnet werden.

Wien, 31.03.2026

Ort, Datum



Firmenmäßige Fertigung

des Fördernehmers
Dr. Clemens Först
Member of the Board
Rail Cargo Austria AG

MMag. Dr. Bettina Castillo
Member of the Board
Rail Cargo Austria AG